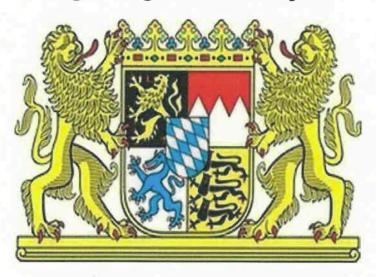
Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude "Dampflokhalle" zum Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt und "nördlicher Ringlokschuppen" zum Ausstellungsgebäude "Rundhaus Europa" im Bahnpark Augsburg

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);

Antrag der Bahnpark Augsburg gGmbH auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung für die Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude "Dampflokhalle" zum Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt und "nördlicher Ringlokschuppen" zum Ausstellungsgebäude "Rundhaus Europa" im Bahnpark Augsburg

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

I. Der Plan der Bahnpark Augsburg gGmbH für die Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude "Dampflokhalle" zum Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt und "nördlicher Ringlokschuppen" zum Ausstellungsgebäude "Rundhaus Europa" im Bahnpark Augsburg wird auf deren Antrag vom 30.05.2017 hin mit den in Ziff. Il dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Der planfestgestellte Bereich umfasst die gesamten im Eigentum der Bahnpark Augsburg gGmbH stehenden Grundstücke Fl.-Nrn. 5249/74, 5252/12 und 5249/76 der Gemarkung Augsburg mit Ausnahme des von Eisenbahnbetriebszwecken freigestellten Bereichs des Übernachtungsgebäudes Zudem sind die außerhalb dieser Bereiche liegenden Weichen W 70, W 71, W 72 und W 73 dergestalt gegen ein Verstellen dauerhaft zu sichern, dass ein Befahren der Gleise im Bereich des Bahnparks ausgeschlossen ist. Dies hat mittels mechanischer Sicherung zu erfolgen.

Weiterhin wird die Errichtung der im Plan 06a in gelber Farbe eingezeichneten Parkplatzfläche auf den Flurnummern 5249 und 5251 der Gemarkung Augsburg als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses gestattet, soweit die Grundstückseigentümerin zustimmt.

Vor Aufnahme des Museumsbetriebs sind die in den Nebenbestimmungen genannten Bestätigungen und gesondert zu erteilenden Genehmigungen der genannten Behörden einzuholen und die näher beschriebenen Maßgaben umzusetzen.

Soweit sich Darstellungen in den Plänen 06a und 06b der Antragsunterlagen widersprechen, insbesondere Einzeichnungen von Verkehrszeichen und – einrichtungen und Wegeflächen, sind für die Innenbereiche der Dampflokhalle und sämtliche Außenbereiche die Einzeichnungen im Plan 06a, für die Innenbereiche des Rundhauses Europa die Einzeichnungen im Plan 06b maßgeblich.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 01. Erläuterungsbericht
- 02a. Gleisplan 1 Bestand und Außerbetriebnahme Nord
- 02b. Gleisplan 2 Bestand und Außerbetriebnahme Süd
- 03a. Dampflokhalle Bauantragsformular
- 03b. Rundhaus Europa Bauantragsformular
- 04a. Dampflokhalle Baubeschreibung
- 04b. Rundhaus Europa Baubeschreibung
- 05a. Dampflokhalle Kennwerte
- 05b. Rundhaus Europa Kennwerte
- 06a. Dampflokhalle Grundriss Erdgeschoss und Außenanlagen M 1: 100
- 06b. Rundhaus Europa Grundriss Erdgeschoss, Außenanlagen und

Brandschutzkonzept M 1: 200

- 07. Dampflokhalle Grundriss Kellergeschoss und Obergeschoss M 1: 100
- 08a. Dampflokhalle Ansichten M 1: 100
- 08b. Rundhaus Europa Ansichten und Schnitte M 1: 200
- 09. Dampflokhalle Schnitte M 1: 100
- 10a. Dampflokhalle Grundkonzept Brandschutz Plan 01 Grundrisse, Lageplan
- 10b. Feuerwehreinsatzplan
- 11a. Dampflokhalle Brandschutzkonzept Plan 02 Ansichten, Schnitte
- 11b. Rundhaus Europa Brandschutzkonzept Ansichten, Fluchtwege M 1: 500
- 12a. Dampflokhalle Brandschutznachweis
- 12b. Rundhaus Europa Brandschutznachweis
- 12c. Rundhaus Europa Antrag auf isolierte Abweichung Brandwände
- 14c. Grunderwerbsplan
- 15a. Dampflokhalle: Baumbestandserklärung
- 15b. Rundhaus Europa: Baumbestandserklärung
- 17. Schalltechnisches Gutachten
- 18a. Dampflokhalle: Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anl. 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV)
- 18b. Rundhaus Europa: Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anl. 2 der BauVorlV
- 19. Bahnbetriebliches Sicherheitskonzept
- 21. Sammlung betrieblicher Vorschriften ohne Anlagen

II. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:

1. Nutzungsänderung; eisenbahnrechtliche Widmung

- 1.1 Die Öffnungszeiten des Gastronomiebetriebs dürfen frühestens mit Öffnung des Museums beginnen. Sie müssen spätestens mit Schließung des Museums enden. Der Betrieb der Gastronomie außerhalb der Betriebszeiten des Museums ist unzulässig.
- 1.2 Veranstaltungen dürfen nur in der mittleren und südlichen Montierung der Dampflokhalle und der dieser vorgelagerten Freifläche durchgeführt werden und nur,

wenn ein direkter Bezug zum Betrieb des Eisenbahnmuseums und dem Zweck der Bildung, des Studiums und des Erlebens von Eisenbahngeschichte, -handwerk und – kultur besteht. Hierunter können insbesondere Ausstellungen, Lesungen, Tagungen und Seminare fallen. Für solchen Veranstaltungsbetrieb gilt die zeitliche Beschränkung der Nebenbestimmung II.1.1 entsprechend.

Geplante museumsbezogene Veranstaltungen sind mit einer Frist von 14 Tagen vor deren Durchführung mit einer detaillierten Beschreibung des Inhalts und des Ablaufs der Veranstaltung der Regierung von Oberbayern und der Stadt Augsburg, Ordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt nur für den Zeitraum von zwei Jahren ab Betriebsaufnahme des Museums. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, den Zeitraum nachträglich durch gesonderte Entscheidung zu verlängern.

Veranstaltungen außerhalb des Rahmens einer Museumsnutzung nach Nebenbestimmung II.1.2 dieses Beschlusses und/oder außerhalb der zulässigen Museumsöffnungszeiten nach Nebenbestimmung II.5.1 sind eisenbahnrechtlich unzulässig. Demgemäß sind grundsätzlich nicht zulässig nach den Bestimmungen dieses Beschlusses eisenbahnfremde Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, Geburtstagsfeiern, Abiturfeiern, Hochzeiten, Messen und Produktpräsentationen. Für etwaige Ausnahmen ist bei der Stadt Augsburg, Ordnungsamt, im Einzelfall ggf. eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

2. Verkehrssicherheit, eisenbahnbetriebliche Belange

- 2.1 Es dürfen sich nicht mehr als 200 (in Worten zweihundert) Besucher gleichzeitig auf dem gesamten Museumsgelände, inklusive integrierter Museumsgastronomie, Rundhaus, Museumswerkstatt und Veranstaltungsfläche aufhalten. Auf den Parkplätzen befindliche Personen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sie hat die Einhaltung dieser Maßgabe den jeweils zuständigen Kontrollorganen nachzuweisen.
- 2.2 Der südliche, mit Kraftfahrzeugen befahrbare, Bahnübergang über das Gleis 1Bww ist zusätzlich mittels einer Postensicherung abzusichern. Dies gilt nicht, wenn die Parkplätze vollständig von Kraftfahrzeugen geräumt und die Schranke im Bereich der Grundstückzufahrt geschlossen ist. Aufstellflächen und Sichtdreiecke müssen auf dem privaten Grundstück der Bahnpark Augsburg gGmbH hergestellt werden. Technische Hilfsmittel (z.B. Verkehrsspiegel) dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht aufgestellt werden.

Die Aufnahme des Museumsbetriebs ist erst zulässig, wenn die Bahnpark Augsburg gGmbH für den Bahnübergang eine detaillierte, im Einklang mit der Richtlinie 815.0031 der DB Netz AG (Ril 815.0031) stehende Entwurfsplanung angefertigt hat und diese vom Tiefbauamt der Stadt Augsburg und der Regierung von Oberbayern – Landeseisenbahnaufsicht – genehmigt wurde. Falls der Bahnübergang für einen öffentlichen Fußgängerverkehr zur Verfügung steht, muss die Entwurfsplanung auch

die Möglichkeiten des Räumens des Gleisbereichs sowie den genauen Standort der geplanten taktilen Bodenindikatoren darstellen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Entwurfsplanung soll an der Kreuzung eine gemeinsame Verkehrsschau mit Vertretern der Bahnpark Augsburg gGmbH und der zuständigen Behörden, insbesondere der Regierung von Oberbayern – Landeseisenbahnaufsicht - und des Tiefbauamts sowie des Amts für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg, durchgeführt werden. Falls der Bahnübergang für einen öffentlichen Fußgängerverkehr zur Verfügung steht, sollte auch der Behindertenbeirat der Stadt Augsburg teilnehmen.

- 2.3 Der nördliche Bahnübergang über das Gleis 1Bww darf nur für den Verkehr geöffnet werden, wenn sämtliche in der Planunterlage 06a eingezeichnete Poller im Bereich dieses Bahnübergangs vollständig errichtet sind. Die Poller sind gegen das Herausnehmen durch Unberechtigte in geeigneter Weise zu sichern. Die Aufnahme des Museumsbetriebs ist erst zulässig, wenn die Bahnpark Augsburg gGmbH für den Bahnübergang eine detaillierte, im Einklang mit der Ril 815.0031 stehende Entwurfsplanung angefertigt hat, die auch den genauen Standort der geplanten taktilen Bodenindikatoren darstellt. Diese Planung muss durch das Tiefbauamt der Stadt Augsburg und die Regierung von Oberbayern -Landeseisenbahnaufsicht - genehmigt worden sein. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Entwurfsplanung soll an der Kreuzung eine gemeinsame Verkehrsschau mit Vertretern der Bahnpark Augsburg gGmbH und der zuständigen Behörden, insbesondere der Regierung von Oberbayern -Landeseisenbahnaufsicht - und des Tiefbauamts, des Amts für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen sowie des Behindertenbeirats der Stadt Augsburg, durchgeführt werden.
- 2.4 Für die Herstellung oder Umgestaltung der Grundstückszufahrt im öffentlichen Straßengrund, außerhalb der planfestgestellten Fläche, einschließlich Randsteinabsenkung oder Randsteinanhebung, muss vor Beginn der Arbeiten beim Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Abteilung Straßenbau, eine Genehmigung beantragt werden. Nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten müssen unverzüglich zurückgebaut werden. Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat die Arbeiten auf eigene Kosten zu veranlassen. Es dürfen nur vom Tiefbauamt fachlich anerkannte Unternehmer beauftragt werden. Für die Arbeiten ist vorher eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Abteilung Straßenverkehr, zu beantragen. Gleiches gilt auch für die Arbeiten an der Grundstückseinfriedung, wenn dabei der Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund betroffen ist.
- 2.5 Alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben verursachten Beschädigungen der öffentlichen Verkehrsflächen, wie etwa an Bordsteinen, Fahrbahndecken oder Gehwegbelägen, sind auf Kosten der Bahnpark Augsburg gGmbH durch das Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Abteilung Straßenbau, zu beheben. Bereits vorhandene Beschädigungen werden vor Baubeginn auf Antrag mit dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Abteilung Straßenbau, protokollarisch festgehalten.

- Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen während der Bauphase müssen gemäß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, sowie der Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) von der Bahnpark Augsburg gGmbH sofort beseitigt werden.
- 2.7 Vor Inanspruchnahme oberirdischer öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist hierfür beim Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Abteilung Straßenverkehr, die entsprechende Erlaubnis zu beantragen.
- 2.8 Private Verkehrsflächen und allgemeine Privatflächen sind sichtbar von öffentlichen Verkehrsflächen abzugrenzen. Dazu muss auf der privaten Grundstücksfläche entlang der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf Kosten der Bahnpark Augsburg gGmbH eine geeignete Abgrenzung, etwa durch eine Pflasterzeile aus Granit, Betoneinfassungsstein, Leistenstein, durch Bordsteine oder Ähnliches hergestellt werden.
- 2.9 Im Bereich der Verkehrsfläche östlich der Fahrradabstellplätze befindet sich ein unterirdischer Bunker. Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat gegenüber dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg durch Vorlage einer statischen Berechnung nachzuweisen, dass das Bauwerk ausreichend tragfähig ist, um Verkehrslasten aufzunehmen. Vor Zustimmung des Tiefbauamts zu der statischen Berechnung darf ein Verkehr in diesem Bereich nicht eröffnet werden. Soweit durch die statische Berechnung nicht ausreichend nachgewiesen ist, dass eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen ohne Bedenken möglich ist, ist diese durch geeignete Maßnahmen, etwa die Aufstellung zusätzlicher Poller, zuverlässig zu unterbinden, und dies bei der Regierung von Oberbayern Landeseisenbahnaufsicht anzuzeigen.
- 2.10 Die Detailplanung, Errichtung und der Betrieb der baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten und Gleise, sind stets zu gewährleisten.
 - Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat das gesamte Gelände einschließlich der Gebäude und deren Innenbereiche, der Parkplätze und der Gleisübergänge stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und auch den notwendigen Winterdienst durchzuführen. Insbesondere ist auf Absturzgefährdung in Arbeitsgruben im Gleisbereich und gefährliche Gegenstände zu achten. Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat vor Aufnahme der Nutzung des Museums eine gemeinsame Begehung der beiden Gebäude mit dem Bauordnungsamt der Stadt Augsburg im Hinblick auf mögliche Sicherheitsmängel für die Besucher und Beschäftigten des Museums durchzuführen.
- 2.11 Bei dem stillgelegten Aufzug in der Dampflokhalle sind folgende Anforderungen einzuhalten: Im Falle einer vorübergehenden Stilllegung ist der Fahrkorb außerhalb

der Haltestellen festzusetzen, bei Aufzügen mit Gegengewicht in der obersten, sonst in der untersten Stellung, die Aufzugsanlagen sind elektrisch abzuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Die Fahrschachttüren sind gegen Öffnen zu sichern, sowie Hinweisschilder daran dauerhaft anzubringen, dass die Anlage außer Betrieb ist.

Im Falle einer endgültigen Stilllegung sind der Fahrkorb und ggf. das Gegengewicht unten abzusetzen, die Fahrschachttüren dauerhaft zu verschließen, (z.B. durch Zuschweißen, Zuschrauben oder Zumauern), die Anlagen elektrisch abzuklemmen und ölhydraulische Anlagen zu entleeren. Das Hydrauliköl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sofern die Aufzugsanlagen wieder in Betrieb gehen sollen, ist der ordnungsgemäße Zustand der Aufzugsanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle vor der Wiederinbetriebnahme über einen Prüfnachweis nachzuweisen. Der Prüfnachweis ist am Betriebsort vorzuhalten.

- 2.12 Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat vor der Aufnahme des Museumsbetriebs einen Standsicherheitsnachweis über den Zustand der Konstruktion und Festigkeit der beiden Gebäude Dampflokhalle und Ringlokschuppen gemäß den Anforderungen des Art. 62 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Sonderbauten zu erbringen.
- 2.13 Die Eröffnung eines Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs im Bereich der Parkplätze, sowie ein Betrieb des Museums dürfen nur erfolgen, wenn die als Unterlage 21 diesem Beschluss beigefügte Sammlung betrieblicher Vorschriften vom Betreiber der vorhandenen Eisenbahninfrastruktur in dem planfestgestellten Bereich verbindlich anerkannt wird. Dabei müssen inhaltlich noch folgende Überarbeitungen erfolgen: In Punkt 1 (2) sind die maschinentechnischen Anlagen entsprechend Nr. 14 zu benennen.

In Punkt 1 (3) sind die für die Serviceeinrichtung geltenden Vorschriften vollständig zu benennen. Aus dem Hinweis "ergänzende Vorschriften" kann keine Vollständigkeit abgeleitet werden.

In Punkt 1 (4) ist klarzustellen, dass die betriebliche Weisungsbefugnis gegenüber Betriebsbediensteten ausschließlich der Eisenbahnbetriebsleiter des jeweiligen Infrastrukturbetreibers hat. Der Hinweis auf Meldung von Vorkommnissen im Bereich der DB Netz AG an den Fahrdienstleiter ist nicht erforderlich.

Im 2. Absatz ist die telefonische Erreichbarkeit der Bahnpark Augsburg gGmbH aufzunehmen, ggf. durch einen Verweis auf Punkt 21.

In Punkt 3, Bereich Bahnpark 1, ist die Angabe der Neigungsverhältnisse der unter (3) genannten Gleise als Vorgabe für die Sicherung von Eisenbahnfahrzeugen unter Punkt 7 erforderlich.

Zu (5) ist statt des Gleisplans eine schematische Darstellung mit guter Übersichtlichkeit und Lesbarkeit, in der auch die Gruben als besondere Gefährdung enthalten sind, beizufügen.

In Punkt 4, Bereich Bahnpark 2, ist zu (5) statt des Gleisplans eine schematische Darstellung mit guter Übersichtlichkeit und Lesbarkeit beizufügen.

Zu Punkt 5, Rangieren, ist zu (4) eindeutig festzulegen, ob für geschobene Rangierfahrten die Verwendung eines Luftbremskopfes erforderlich ist oder nicht. Zu (8) ist im Text aufzunehmen, wo und bei wem der Abstellplatz für Fahrzeuge zu erfragen ist.

Zu (11) ist ergänzend auszuführen, wie sichergestellt wird, dass gemäß Text jeweils nur eine geschobene Rangierfahrt unterwegs sein darf.

Zu (12) sind für jeden Bahnübergang die technische Ausstattung und die Sicherungsart festzulegen, da § 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) nicht zwischen Bahnübergängen und Bahnüberwegen unterscheidet. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zur Sicherung des jeweiligen Bahnübergangs sind festzusetzen.

Zu (16) ist die Zulassung durch den Eisenbahnbetriebsleiter für das geringfügige Rangieren im Werkstattbetrieb zu präzisieren. Hierfür sind Verfahrensweisen oder Bedienungsanweisungen aufzustellen.

Zu (18) ist ergänzend eine Regelung zu treffen, wie, wenn bei Sonderveranstaltungen Rangiereinheiten, die auf Gleis 21Bw aus Richtung Norden kommen, vor der Wärterhaltscheibe Sh2 am Weichenanfang W 55 anzuhalten und Kontakt mit dem Sicherheitspersonal der Bahnpark Augsburg gGmbH aufzunehmen haben, sie diesen Kontakt herstellen. Bei der Verwendung von Sicherungsposten ist sicherzustellen, dass die formalen Voraussetzungen, insbesondere zur Ausbildung, vorhanden sind. Zu (19) bedeutet die Festlegung, dass die Vorbeifahrt am Schrägaufzug nur bei definierter Stellung eines Bauteils des Kohlenkrans möglich ist, dass hier besondere Kenntnisse der Anlage vorliegen müssen. Hierzu ist eine Regelung analog dem Signal Wasserkran zu treffen.

Zu Punkt 7, Sichern, ist das Sichern von abgestellten Fahrzeugen zu präzisieren. Es wird empfohlen, ausgehend von den Neigungsverhältnissen der Gleise, siehe Punkt 3, die Anzahl der benötigten Festlegemittel vorzuschreiben.

Zu Punkt 8, Verständigen, ist nicht Aufgabe der vorliegenden SbV, vorzugeben, wie die Triebfahrzeugführer der einzelnen Verkehrsunternehmen Verbindung mit dem Fahrdienstleiter der DB Netz AG aufnehmen. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Regelwerken der Deutschen Bahn. Die diesbezüglichen Ausführungen sind zu streichen.

Zu Punkt 11, Auskehren von Weichen, ist zu (2) zu prüfen, ob der Hinweis auf BGV D33 dem aktuellen Stand für Arbeiten im Gleis entspricht, und der Punkt erforderlichenfalls zu aktualisieren..

Zu (2) ist die telefonische Erreichbarkeit der Bahnpark Augsburg gGmbH aufzunehmen, ggf. durch einen Verweis auf Punkt 21.

Aus Punkt 15, Verteiler, ist der "Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt" zu entfernen.

Ergänzend sind Regelungen über das Öffnen und Schließen des im Bereich der gegenwärtig bestehenden Weiche W80 über das Gleis 1 Bww vorgesehenen Gleistors zu treffen. Bei deren inhaltlicher Ausgestaltung sind die Rechte anderer Schienenverkehrsunternehmen aus § 10 Abs. 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) zu wahren.

Zusätzlich sind Bestimmungen der Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE), herausgegeben vom Verband Deutscher

Verkehrsunternehmen, die beim Betrieb der planfestgestellten Anlage zu beachten ist, hinsichtlich der Einrichtung eines Notfallmanagements aufzunehmen. Dies betrifft im Besonderen das Vorgehen bei Eintritt eines Ereignisses und die Einrichtung eines Unfallmeldewesens (auch die nach Art. 5 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) erforderliche Abgabe von Unfallmeldungen an die Regierung von Oberbayern als Landeseisenbahnaufsichtsbehörde) mit der Aufstellung der entsprechenden Unfallmeldetafeln.

- 2.14 Entlang der gesamten Nordseite des Rundhauses Europa, beginnend ab dem Stand 15, befindet sich eine Zufahrt für Lastkraftwagen zu den Abscheideranlagen der DB Energie GmbH, Tanktechnik Süd. Diese ist während des ganzen Jahres rund um die Uhr an allen sieben Tagen pro Woche uneingeschränkt für den Verkehr mit Lastkraftwagen frei zu halten. Zudem muss der nördlich der Stände 1 und 2 befindliche Fußweg für Wartung und Störungsbeseitigung während des ganzen Jahres rund um die Uhr an allen sieben Tagen pro Woche uneingeschränkt freigehalten werden.
- 2.15 Beim Bau und Betrieb der planfestgestellten Anlage ist die Vorschrift des § 64 EBO zu beachten. Danach ist es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder sonstige betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- 2.16 Bei der Detailplanung und Bauausführung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen, insbesondere Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung und Leuchtwerbung aller Art, in der Nähe von Gleisen oder Bahnübergängen ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 2.17 Im Bereich der Bahnübergänge zwischen Dampflokhalle und Rundhaus Europa werden als zwingende Bestandteile des Sicherheitskonzepts, Unterlage 19, ergänzend als bauliche Maßnahmen am Gefährdungspunkt 7a, das Aufstellen eines Hinweisschildes nach Anlage 1 zum Sicherheitskonzept sowie von Pollern mit Dreifachkette beidseits in der im Plan 06b eingezeichneten Form festgesetzt.
- 2.18 An den Stellen, an denen durch die vorgelegte Planung ein Rückbau von Weichen und Ersetzung durch Lückenschluss vorgesehen ist, sind stattdessen die zuführenden Weichen dergestalt gegen ein Verstellen dauerhaft zu sichern, dass ein Befahren der außer Betrieb genommenen Gleise ausgeschlossen ist. Dies hat mittels mechanischer Sicherung zu erfolgen.
 Die Instandhaltung, Wartung und bei technischer Notwendigkeit Erneuerung der Weichen und ihrer Sicherung einschließlich der Weichen W 70, W 71, W 72 und W 73 hat die Bahnpark Augsburg gGmbH auf eigene Kosten sicherzustellen.

3. Brandschutz

- 3.1 Eine Nutzung der mit "keine Nutzung" und "Lager" in der Planunterlage 7 im Obergeschoss der Dampflokhalle bezeichneten Räume ist in keiner Form, auch nicht beispielsweise als Lager, zulässig. Ebenso ist eine Nutzung der in dieser Planunterlage als "Keller", "Kellerbereich" und "Gleistrasse" bezeichneten Räume im Kellergeschoss in keiner Form, auch nicht als Lager, zulässig. Der mit "Hausmeister" bezeichnete Raum im Kellergeschoss darf nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
- 3.2 Die Bestimmungen der Verordnung über Feuerschutzmaßnahmen in der Stadt Augsburg sind zu beachten.
- 3.3 Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser ist die Technische Regel Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), erhältlich bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn, zu beachten.
- 3.4 Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist bei Bedarf oder auf Anforderung des Referats für Brandschutz der Stadt Augsburg zu ändern bzw. fortzuschreiben. Hierbei ist, wo erforderlich, eine Abstimmung mit den Grundstücksnachbarn vorzunehmen.
- 3.5 Im Kellergeschoss der mittleren Montierung der Dampflokhalle muss ein zusätzlicher geeigneter Feuerlöscher angebracht werden. Im Bereich des Öllagers und der Lagerung von brennbaren Stoffen an der Nordseite der nördlichen Montierung der Dampflokhalle sind ebenfalls geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorzuhalten. Der Zugang in diese Räume darf nur hierzu befugten Personen möglich sein.
- 3.6 Der Notausstieg aus dem Kellergeschoss der mittleren Montierung der Dampflokhalle muss derart gestaltet sein, dass er nicht blockiert oder anderweitig verstellt werden kann. Gegebenenfalls sind, falls dies anders nicht gewährleistet werden kann, bauliche Vorrichtungen zur Sicherung der Fluchtwege vorzusehen. Eine Kennzeichnung, dass es sich hier um einen Notausstieg handelt, der nicht verstellt werden darf, ist auf der Außenseite des Gebäudes anzubringen.
- 3.7 Zur Sicherstellung der erforderlichen Breiten der Flucht- und Rettungswege im Panikfall muss die Bestuhlung so ausgeführt sein, dass die einzelnen Stühle untereinander fixiert werden können.

4. Arbeitsschutz

4.1 Vor Aufnahme des Museumsbetriebs hat die Bahnpark Augsburg gGmbH eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unter zusätzlicher Erstellung eines Explosionsschutzdokuments nach § 6 Abs. 9 GefStoffV fachkundig im Sinne des § 3 Abs. 2 ArbStättV durchzuführen und die sich hieraus ergebenden

- notwendigen Maßnahmen umzusetzen.
- 4.2 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass für Personaltoiletten eine getrennte Nutzung für Männer und Frauen erfolgt und diese Toiletten nicht von den Museumsbesuchern genutzt werden.
- 4.3 In der Küche ist zur Absaugung von entstehenden Dämpfen eine Lüftung einzurichten. Die Ausstattung der Küche hat entsprechend der Regel 110-002 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu erfolgen.
- 4.4 Für etwaige Tätigkeiten auf dem Dach wie etwa Wartung, Reinigung oder Entfernen von Schneelast sind sichere Zugänge zu schaffen und Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorzusehen.
- 4.5 Bei der Errichtung, Änderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen zum Zweck der Herstellung des planfestgestellten Vorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) 39 "Bauarbeiten" der DGUV sowie der ArbStättV zu beachten.
- 4.6 Die Arbeitsstätte ist nach den Bestimmungen der ArbStättV, der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und der BetrSichV zu betreiben. Sämtliche für den Museumsbetrieb einschließlich des Gastronomiebetriebs neu angeschafften Maschinen haben den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinen-RL) zu entsprechen.
- 4.7 Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind einzuhalten.
- 4.8 Die medizinische Versorgung hat gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erfolgen.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Ein Museumsbetrieb mit integrierter Schauwerkstatt, Veranstaltungs- und Gastronomienutzung ist nur zwischen werktags 7 Uhr bzw. sonn- und feiertags 9 Uhr und täglich 22 Uhr zulässig. Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auf den Kraftfahrzeugstellplätzen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr kein An- und Abfahrtsverkehr stattfindet und die Kraftfahrzeugstellplätze in dieser Zeit vollständig von Fahrzeugen geräumt sind.
- 5.2 Bei Veranstaltungen im Bereich der Dampflokhalle, bei denen ein erhöhtes Schallaufkommen zu erwarten ist, beispielsweise durch Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder anderen schallverstärkenden Geräten verwendet werden, sind die Türen und Tore an der Nord-, Süd- und Westseite geschlossen zu halten. Dies gilt nicht, wenn ein Personendurchgang oder eine Durchfahrt von

- Schienenfahrzeugen stattfindet. Solche Veranstaltungen sind auf maximal drei Stunden pro Tag zu beschränken.
- 5.3 Eventuelle Heizaggregate im Bereich der Dampflokhalle sind auf deren Westseite aufzustellen.
- 5.4 Soweit sich nach Aufnahme des Betriebes begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von dem planfestgestellten Vorhaben unzulässige Schallimmissionen ausgehen, hat die Bahnpark Augsburg gGmbH auf Verlangen der Stadt Augsburg dieser die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein Sachverständigengutachten auf Grundlage durchgeführter Messungen.
- In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) einzuhalten. Die Lärmexposition der Beschäftigten ist so gering wie möglich zu halten. Technische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.
- 5.6 Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat sicherzustellen, dass beim Betrieb von Dampflokomotiven im Rahmen des Schauwerkstatt- und Museumsbetriebs die emissionsärmste Kohle nach dem jeweils aktuellsten allgemeinen Kenntnisstand der Betreiber deutscher Museums- und Touristikbahnen verwendet wird.
- 5.7 Beim Anheizen von Dieselloks für den Schauwerkstatt- und Museumsbetrieb ist das Gleis zu verwenden, welches sich in größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung an der Firnhaberstraße befindet.
- 5.8 Bei Arbeiten, die zu Luftverunreinigungen führen können, insbesondere im Bereich der Schmiede, und bei denen aus Arbeitsschutzgründen eine Absaugung gefordert wird, ist die schadstoffhaltige Abluft möglichst vollständig zu erfassen und so über das Dach abzuführen, dass eine senkrechte Abströmung gewährleistet wird.
- 5.9 Der Betrieb von dieselbetriebenen Fahrzeugen, einschließlich Hochdruckreinigern in Hallen, ist nur zulässig, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen nach den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 getroffen werden.
- 5.10 Durch eine entsprechende Abluftführung ist dafür zu sorgen, dass es in der Nachbarschaft nicht zu unzumutbaren Geruchsbelästigungen aus der Küche des Gastronomiebetriebs kommt. Dazu ist der Küchendunst an der Entstehungsstelle -Herd, Grill, Backofen usw. - zu erfassen und über einen Fettfilter senkrecht über dem Dach in die freie Windströmung abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit soll mindestens 7 m / s betragen. Der Filter ist regelmäßig zu warten und wenn notwendig

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

mit Postzustellungsurkunde Bahnpark Augsburg gGmbH Firnhaberstr. 22c 86159 Augsburg

Bearbeitet von Stefan Possart Telefon/Fax

Zimmer 2333 E-Mail

Stefan Possan

+49 89 2176-2152 / 402152 Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

30.05. und 29.11.2017

23.2-3547-B142

München, 19.03.2018

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);

Ihr Antrag auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung für die Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude "Dampflokhalle" zum Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt und "nördlicher Ringlokschuppen" zum Ausstellungsgebäude "Rundhaus Europa" im Bahnpark Augsburg

Berichtigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2017 wird gem. Art. 42 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wie folgt berichtigt: In der Nebenbestimmung II.5.7 wird das Wort "Dieselloks" durch das Wort "Dampfloks" ersetzt.

Begründung: Es handelt sich um ein offensichtliches Schreibversehen.

Mit freundlichen Grüßen

Possart Oberregierungsrat

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München U4/U5 Lehel Tram 16/19 Maxmonument Telefon Vermittlung +49 89 2176-0

Telefax

E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

+49 89 2176-2914 v

Internet www.regierung.oberbayern.de



auszutauschen.

6. Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

- 6.1 Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten im Innenbereich der Gebäude Dampflokhalle und Rundhaus Europa, sowie bei der Zuwegung zwischen diesen Gebäuden, schrittweise eine vollständige Barrierefreiheit nach den technischen Bestimmungen der BayBO und den dazugehörigen Bauvorschriften und DIN-Normen herzustellen. Insbesondere sind Informationen sowohl audiovisuell als auch akustisch, etwa in Form von Audio Guides und unter Zuhilfenahme von QR-Codes bereitzustellen. Beschilderungen und Informationstafeln sind im Zwei-Sinne-Prinzip auszuführen. Der gesamte Museumsbereich ist mit einem Blindenleitsystem nach DIN 32984 auszustatten. durch das insbesondere die Eingänge der Gebäude und die vorhandenen Flucht- und Rettungswege im gesamten Planungsgebiet auffindbar sein müssen. Es ist ratsam, vorsorglich Leerrohre für Ladestationen für die Elektromobilität einzubauen. Für Bodenbeläge im Außen- und Innenbereich sind möglichst erschütterungsarme Materialien zu verwenden. Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat in jährlichem Abstand nach Aufnahme des Museumsbetriebs dem Behindertenbeirat der Stadt Augsburg und dem Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten Bericht zu erstatten. Diese Pflicht entfällt, sobald diese Organisationen bestätigen, dass eine ausreichende Umsetzung der Barrierefreiheit erfolgt ist.
- Es ist eine kontrastreiche und blendfreie Beleuchtung nach DIN 32975 zu verwenden. Auch die Poller sind nach DIN 32975 kontrastreich hervorzuheben. Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter müssen für behinderte Menschen eine eindeutige Wiedererkennbarkeit haben. Die Schriften der Hinweisschilder sind nach DIN 1450 wegen der besseren Lesbarkeit ohne Verschnörkelungen auszuführen. Die Buchstaben und der Hintergrund der Schilder müssen nach DIN 32975 kontrastreich gestaltet sein. Die Behindertentoilette ist mit einem Mülleimer mit Deckel auszustatten.
- 6.3 Soweit durch unter II.6.1 genannte Maßnahmen bauliche Änderungen gegenüber den in diesem Beschluss festgestellten Plänen erfolgen, ist hierfür vorab eine erneute Entscheidung der Planfeststellungsbehörde der Regierung von Oberbayern erforderlich₅. Diese ist gesondert bei dieser zu beantragen.
- 6.4 Soweit die Bahnübergänge zwischen der Dampflokhalle und dem Rundhaus Europa mit einem Blindenleitsystem ausgestattet werden, hat die Bahnpark Augsburg gGmbH für jeden Bahnübergang eine detaillierte, im Einklang mit der Ril 815. 0031 stehende Entwurfsplanung anzufertigen, die auch den genauen Standort der geplanten taktilen Bodenindikatoren darstellt. Ein Einbau ist erst zulässig, wenn diese Planung durch die Landeseisenbahnaufsicht der Regierung von Oberbayern und den Behindertenbeirat der Stadt Augsburg genehmigt worden ist.

7. Stellplätze

- 7.1 Die vorgesehenen Stellplätze müssen verkehrssicher angelegt und markiert werden. Sie müssen jederzeit benutzbar sein.
- 7.2 Soweit für die Fahrradabstellplätze ein Ordnungssystem verwendet wird, sind die Anforderungen der DIN 79008-1 an stationäre Fahrradparksysteme zu erfüllen.
- 7.3 Die Nutzung des Museums darf erst aufgenommen werden, wenn die Teile der im Eigentum der Bahnpark Augsburg gGmbH stehenden Grundstücke FI.-Nr. 5249/74, 5251/12 und 5249/76 der Gemarkung Augsburg, auf denen sich Stellplätze und Museumsflächen befinden, oder die gesamten Grundstücke miteinander verschmolzen sind, im Grundbuch eine wirtschaftliche Einheit bilden oder am Grundstück FI.-Nr. 5251/12 zu Gunsten der Stadt Augsburg als Rechtsträgerin der unteren Bauaufsichtsbehörde eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der auf dem Grundstück zu errichtenden Stellplätze eingetragen ist.

8. Natur- und Artenschutz

- 8.1 Der Bauzustand der Gleise im planfestgestellten Bereich ist unverändert zu erhalten; diese dürfen, auch wenn sie außer Betrieb genommen werden, nicht zurückgebaut werden. Eine im Plan 06a vorgesehene extensive Begrünung einzelner Freiflächen hat zu unterbleiben. Im Übrigen dürfen Freiflächen außerhalb von Gebäuden, soweit sich dies nicht aus ausdrücklichen Einzeichnungen in den planfestgestellten Unterlagen ergibt, in ihrer Oberflächenbeschaffenheit nicht verändert werden.
- 8.2 Soweit während der Baumaßnahme Bäume und Sträucher, insbesondere im Bereich der Lindenallee an der Firnhaberstraße zurückgeschnitten werden sollen oder tangiert werden, insbesondere wenn deren Wurzelbereich bis 1,5 m außerhalb der Kronentraufe durch Eingriffe in den Oberboden oder durch Belastungen, etwa durch Materiallagerung oder Befahren, berührt wird, sind solche Maßnahmen in jedem Einzelfall vorab mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg abzustimmen. Zudem müssen die Vorgaben der DIN 18920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (RAS-LP) eingehalten werden.

9. Entwässerung

9.1 Die Parkplatz- und Bahnübergangsflächen dürfen nicht über öffentliche Straßenverkehrsflächen der Firnhaberstraße entwässert werden. Dies ist bei den gemäß Nebenbestimmungen II.2.2 und II.2.3 zu erstellenden Entwurfsplanungen zu berücksichtigen.

- 9.2 Die Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation bedarf einer gesonderten Genehmigung nach der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS). Die Genehmigung ist unter Vorlage von Plänen in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Augsburg zu beantragen. Die von der Stadtentwässerung Augsburg angeforderten Entwässerungspläne sind hierbei vorzulegen.
- 9.3 Beim Einleiten in die Entwässerungseinrichtung der Stadt Augsburg sind die Verbote und Beschränkungen des § 15 EWS zu beachten.

10. Denkmalschutz

- 10.1 Die beabsichtigte Durchführung baulicher Maßnahmen, die nicht vom Regelungsgehalt dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst sind, auch soweit sie der Verkehrssicherheit, dem Eisenbahnbetrieb, dem Brandschutz, dem Arbeitsschutz, dem Immissionsschutz, den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und/oder der Schaffung notwendiger Stellplätze dienen, sowie Restaurierungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.
- 10.2 Im Zusammenhang mit bereits in der Vergangenheit denkmalrechtlich genehmigten Maßnahmen erteilte Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zu beachten.

11. Gaststättenrecht

- 11.1 Der Betrieb der Museumsgastronomie bedarf einer gesonderten gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch die Stadt Augsburg.
- III. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
- IV. Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Planfeststellungspflichtig nach § 18 Satz 1 AEG ist die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn, worunter auch die Nutzungsänderung fällt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

B. Verfahren

- 1. Die Bahnpark Augsburg gGmbH, Firnhaberstraße 22c, 86159 Augsburg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte durch ihren Geschäftsführer Herrn Markus Hehl bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30.05.2017, den Plan für die Nutzungsänderung des Eisenbahnwerkstattgebäudes "Dampflokhalle" zum Museum mit Museumswerkstatt und Kleingastronomie und die Nutzungsänderung des Eisenbahnwerkstattgebäudes "nördlicher Ringlokschuppen" zum Ausstellungsgebäude "Rundhaus Europa" mit Depotbereich festzustellen.
- 2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag als Träger öffentlicher Belange die Stadt Augsburg, die Regierung von Schwaben, das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Bahn AG, die Bayerische Oberlandbahn GmbH als Infrastrukturbetreiberin des Bahngeländes, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie eine regionale Vereinigung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen an. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich.
- 3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern im Stadtplanungsamt der Stadt Augsburg in der Zeit vom 03.07.2017 bis 03.08.2017 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Zudem konnten die Unterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Die Auslegung war vorher im Amtsblatt der Stadt Augsburg in der Ausgabe vom 30.06.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Es wurden Einwendungen durch fünf ortsansässige private Eisenbahnunternehmen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht.

- 4. Mit Schreiben vom 29.11.2017 reichte die Antragstellerin geänderte Planunterlagen in Form einer Tekturplanung ein, in die die Ergebnisse der bisherigen Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange eingearbeitet waren.

 Zudem nahm sie mit elektronischen und schriftlichen Stellungnahmen vom 19.10. und 29.11.2017 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen Stellung.
- 5. Zu den Änderungen wurden erneut Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG eingeholt. Eine stärkere Berührung privater Belange ergab sich durch die Tekturplanung nicht.

6. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde, nachdem sämtliche Träger öffentliche Belange und Einwender hiergegen keine Einwände geäußert hatten, nach § 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich. Auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Zwar handelt es sich zum Großteil um eine bloße Nutzungsänderung ohne eisenbahntechnischen Bezug, jedoch werden in geringem Umfang auch bauliche Maßnahmen, insbesondere an Gleisübergängen, durchgeführt. Daher ist vorsorglich von einer Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG auszugehen ist. Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der als Träger öffentlicher Belange beteiligten Umweltbehörden ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 08.12.2017 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Schutzgut Mensch:

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem gehen bereits bisher in gesetzlich zulässigem Maß Schall- und Abgas- sowie Geruchsemissionen aus. Durch die nunmehrige Nutzungsänderung zu einem Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt sowie Ausstellungsgebäude ist davon auszugehen, dass die bahntypischen Emissionen sich tendenziell verringern, da Rangiervorgänge und Reparaturen sowie sonstige handwerkliche Tätigkeiten nur noch im Rahmen des museumsbezogenen Schaubetriebs durchgeführt werden. Zudem werden zahlreiche Gleise außer Betrieb genommen. Nennenswerte zusätzliche Emissionen durch den Museumsbetrieb können lediglich in Form von Lärmemissionen bei der Besucheran- und -abfahrt auf dem Parkplatz, sowie bei einzelnen Veranstaltungen und durch den Gastronomiebetrieb auftreten. Die Antragstellerin hat hierzu ein schalltechnisches Gutachten der accon GmbH, Augsburg, vorgelegt, welches unter Nr. 17 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist. Dieses kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auch in Zusammenschau mit der Belastung durch weitere Betriebe und Anlagen in der Nachbarschaft die durch die beantragte Nutzung auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirkenden Schallimmissionen die gesetzlichen Grenzwerte vollständig einhalten. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar und es haben sich diesbezüglich auch im Rahmen der Fachstellenanhörung keine Bedenken ergeben.

Die Lärm- und Schadstoffemissionen der Anlage werden somit nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die aktuell auf dem Gelände nur in beschränktem Umfang vorhandene Tier- und Pflanzenwelt entspricht der Eigenart eines Eisenbahnbetriebsgeländes. Im Hinblick auf

besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist lediglich von einem Vorkommen der Zauneidechse (lacerta agilis) auszugehen.

In Natur und Landschaft eingreifende bauliche Veränderungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen. In den Planfeststellungsunterlagen ist vorgesehen, außer Betrieb zu nehmende Gleise nicht zurückzubauen, sondern durch geeignete Maßnahmen unbefahrbar zu machen und bis zur Schienenoberkante mit Feinschotter zu bedecken. Dadurch kann auch eine Gefährdung des Lebensraums der Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden.

Somit wird der Eingriff auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Boden:

Der Bereich der geplanten Museumsfläche ist durch die bereits über 100 Jahre lang andauernde Nutzung als Eisenbahnbetriebswerk geprägt. Auf den Flächen ist nicht von einer natürlichen bzw. naturnahen Bodenstruktur auszugehen.

Eine Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Versiegelung und Überbauung sowie Verdichtung und Schadstoffeintrag. Da die stark anthropogen überprägten Böden auf der Fläche keine besonderen Funktionen erfüllen, sind sie lediglich von allgemeiner Bedeutung. Zudem finden Eingriffe in den Oberboden laut Antragsunterlagen nicht statt, ebenso wenig Neuversiegelungen in nennenswertem Umfang. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hervorgerufen.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer, wie Still- oder Fließgewässer, sind im Planungsraum nicht vorhanden. Im Planungsraum liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor.

Für das Wert- und Funktionselement Wasser besitzen die überplanten Flächen nur eine allgemeine Bedeutung.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Planung ausgeschlossen werden, zumal keine Änderungen vorgesehen sind, die durch bauliche Maßnahmen oder die geänderte Nutzung nennenswerte Auswirkungen auf das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser haben könnten.

Für das Schutzgut Wasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft:

Da es sich um eine innerstädtische Lage handelt und größere zusammenhängende Gehölzflächen fehlen, weist das Planungsgebiet nur eine geringe lufthygienische Leistungsfähigkeit auf und kann allenfalls als Gebiet von allgemeiner Bedeutung angesehen werden. Außerdem besteht eine Vorbelastung durch das im großräumigen Umgriff strukturell beherrschende Bahnbetriebsgelände.

Aufgrund der vergleichsweisen Kleinräumigkeit der betroffenen Fläche sind die natürlichen Klimafunktionen nicht erheblich betroffen. Durch die nunmehrige Nutzungsänderung zu einem Museum ist zudem davon auszugehen, dass die Luftqualität sich tendenziell verbessert, da Rangiervorgänge und Reparaturen sowie sonstige handwerkliche Tätigkeiten nur noch im Rahmen des museumsbezogenen Schaubetriebs durchgeführt und darüber

hinaus zahlreiche Gleise außer Betrieb genommen werden. Auch mit einem erhöhten Aufkommen von Abfällen ist durch die geänderte Nutzung nicht zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild einschl. Erholungsnutzung:

Durch die künftige museale Gestaltung und Nutzung des Geländes ist von einer Verbesserung im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsnutzung auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Das gesamte historische Bahnbetriebswerk ist als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Augsburg eingetragen. Die vorgesehenen Umnutzungen bieten die Möglichkeit, seit Jahren nicht mehr im ursprünglichen Sinne genutzte denkmalgeschützte Bauten von herausragender Bedeutung mit geeigneten neuen Nutzungen zu versehen und so zu erhalten. Für Kulturund Sachgüter sind somit keine erheblichen negativen, sondern im Gegenteil positive Auswirkungen erkennbar.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen insgesamt der Feststellung der Pläne nicht entgegen.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Aufgrund seiner langen Historie, die zurückführt bis zur Errichtung im Jahr 1906, kann das Eisenbahnbetriebs- und Ausbesserungswerk im heutigen Augsburger Stadtteil Hochfeld als ein großes Industriedenkmal Bayerns bezeichnet werden. Die Nutzungsänderung des Geländes, das bereits in den vergangenen Jahren als Eisenbahnschaugelände im Rahmen von Einzelveranstaltungen für den Besucherverkehr geöffnet wurde, zu einem Museumsbetrieb liegt im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor.

Das Konzept der Antragstellerin sieht vor, dass das "Rundhaus Europa" und die "Welt der Dampflok" den "Kulturellen Kernbereich" bilden sollen, der durch eine Museumsnebennutzung in Form eines Veranstaltungs- und Gastronomiebereiches in der Südlichen und Mittleren Montierung der Dampflokhalle ergänzt werden soll. Zudem wurde das ehemalige Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerk an der Firnhaberstraße in Augsburg nahezu in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz gestellt. Dem kommt eine Nutzung als Museumsbetrieb entgegen.

Auch im Stadtentwicklungskonzepts-Vorentwurf für die Stadt Augsburg ist der Bahnpark Augsburg als Ort für die Entwicklung von unter anderem Freizeit, Gewerbe und Kultur vorgeschlagen worden. Die museale Nutzung der beiden Eisenbahnwerkstätten hat nicht nur positive Auswirkungen für diesen Bereich, sondern kann auch positive Entwicklungen in den umliegenden Quartieren nach sich ziehen.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke der Dampflokhalle und des Rundhauses Europa sowie der nördliche Teil der Stellplätze mit einer Fläche von insgesamt 26 796 Quadratmetern befinden sich im Alleineigentum der Antragstellerin. Als notwendige Folgemaßnahme muss zudem der Einbau einer mechanischen Sicherung, etwa durch Sicherungsbolzen, in die Weichen W 70, W 71, W 72 und W 73 zwingend durchgeführt werden, da ansonsten auch eine Außerbetriebnahme der Gleise 1S, 2S und 3S sowie 6 bzw. 7 Bww auf den Grundstücken der Antragstellerin verkehrssicher nicht möglich wäre, da Züge bis zur Grundstücksgrenze ungehindert auf diesen fahren könnten.

Für den südlichen Teil der Stellplätze soll ein Teil der 7300 Quadratmeter großen "Optionsfläche Lufthalle" in Anspruch genommen werden. Diese Grundstücke, die einen untergeordneten Umfang ausmachen, stehen im Eigentum der Deutschen Bahn AG und wurden von der Antragstellerin mit der Option auf Kauf angemietet bis zum 30.03.2032. Die Eigentümerin hat im Verfahren zwar keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke erhoben, sich mit dieser aber - insbesondere mit Blick auf die nunmehr durch die Planfeststellungsbehörde getroffenen Nebenbestimmungen - auch nicht ausdrücklich einverstanden erklärt. Gemäß dem Gedanken des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO ist es erforderlich, zur Errichtung notwendiger Stellplätze auf fremdem Grund diese gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern, was durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu erfolgen hat, und eine solche liegt trotz diesbezüglicher Bemühungen der Antragstellerin nicht vor. Die gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 der Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg (StPIS) i. V. m. Nr. 11.9 der Anlage 1 zur StPIS für einen Museumsbetrieb in den beiden Gebäuden notwendigen 29 Stellplätze sind allerdings auch auf den im Eigentum der Antragstellerin stehenden Flächen entsprechend der vorliegenden Planung vorhanden. Dies steht einer freiwilligen Errichtung weiterer Besucherparkplätze auf dem Gelände der Deutschen Bahn über das baurechtlich zwingend erforderliche Maß hinaus - auch ohne dingliche Sicherung nicht im Wege, soweit diese zustimmt, so dass dieser Bereich unter dieser Maßgabe in den Planfeststellungsbeschluss mit einbezogen werden kann.

Hingegen handelt es sich bei der öffentlichen Verkehrsfläche entlang der Firnhaberstraße außerhalb der Grundstücksfläche der Antragstellern, die insbesondere im Rahmen der Herstellung zweier Grundstückszuwegungen zum Teil überplant wurde, um nicht zu Eisenbahnzwecken gewidmetes Gelände. Sie ist daher aus dem Planfeststellungsbeschluss ausgenommen. Die Stadt Augsburg hat im Verfahren ausgeführt, dass sie gegen die Herstellung der Grundstückszuwegungen an den vorgesehenen Stellen keine grundsätzlichen Einwände hat. Die genaue Ausgestaltung im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bleibt jedoch ihr als Straßenbau- und –verkehrsbehörde vorbehalten.

E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange

1. Nutzungsänderung; eisenbahnrechtliche Widmung

Trotz der Nutzungsänderung zum Museumsbetrieb bleibt der Charakter der Betriebsanlage einer Eisenbahn erhalten. Ein Eisenbahnmuseum wie das hier vorgesehene ist ebenfalls als Eisenbahnbetriebsanlage anzusehen, da funktionsfähige Schienenfahrzeuge auf Gleisen zu und von diesem an- und abfahren können und Reparaturen an solchen Fahrzeugen im Rahmen eines für die Museumsbesucher geöffneten Werkstattschaubetriebs durchgeführt werden.

Hingegen ist der beantragte Gastronomie- und Veranstaltungsbetrieb auf Eisenbahnbetriebsgelände nur zulässig, soweit er Eisenbahnbetriebszwecken dient. Dies ist der Fall soweit diese Nutzungen dem durchgeführten Museumsbetrieb untergeordnet sind und im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Eisenbahnmuseum stehen. Zwingende Voraussetzung für die vorgenannte Beurteilung ist, dass sich die Gastronomie eindeutig der Museumsnutzung dienend unterordnet und mit dieser hinsichtlich der Betriebsabläufe, des Nutzerkreises und der Öffnungszeiten eine Einheit bildet. Eine der Museumsnutzung untergeordnete Gastronomie bietet üblicherweise den Museumsbesuchern die Möglichkeit, sich im Rahmen ihres Museumsbesuchs in angemessener Weise zu verköstigen, wie etwa in einem Museumscafe. Der Betrieb einer Solitärgastronomie wäre eisenbahnrechtlich nicht genehmigungsfähig. Um die genannten Voraussetzungen sicherzustellen, werden die Nebenbestimmungen II.1.1 bis II.1.3 angeordnet. Die bloße Absicht, mit Hilfe von Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Museumsbetrieb stehen, zusätzliche Einnahmequellen für den Träger zu erschließen, genügt nicht. Soweit von der Antragstellerin daher beabsichtigt ist, weitergehende eisenbahnfremde Veranstaltungen wie in Nebenbestimmung II.1.3 beschrieben durchzuführen, ist dies im regelmäßigen Museumsbetrieb nicht zulässig. Allenfalls können solche bahnfremden Veranstaltungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen zugelassen werden, wofür es aber für jeden Einzelfall einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Augsburg nach Art. 19 des Landesstrafund Verordnungsgesetzes (LStVG) bedarf, die außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens einzuholen ist.

Aus diesem Grund werden auch die von der Antragstellerin als Antragsunterlage eingereichten Bestuhlungspläne nicht als Bestandteile dieses Beschlusses festgestellt. Die Bestuhlung der Dampflokhalle im Rahmen der Verköstigung der Museumsbesucher und museumsbezogener Veranstaltungen hat insbesondere die Anforderungen des Brandschutzkonzepts, hinsichtlich der Rettungswege speziell niedergelegt in der Unterlage 10a, zu beachten.

Zur Vermeidung von möglichen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen museums- und nichtmuseumsbezogenen Veranstaltungen wird für eine Übergangszeit in der Nebenbestimmung II.1.2 angeordnet, dass auch geplante museumsbezogene Veranstaltungen der Regierung von Oberbayern und dem Ordnungsamt der Stadt Augsburg anzuzeigen sind.

2. Verkehrssicherheit; eisenbahnbetriebliche Belange

Für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, gelten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) die baulichen und betrieblichen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf Brandschutz und Rettungswege. Diese Anforderungen werden von dem Vorhaben in der hier vorliegenden Planung nicht erfüllt; vielmehr geht auch das vorgelegte Brandschutzkonzept von einer maximalen Anzahl von 200 Besuchern pro Gebäude aus. Zwar bezieht sich die VStättV gem. ihres § 1 Abs. 3 Nr. 3 nicht auf Ausstellungsräume in Museen. Bei den Räumlichkeiten der Dampflokhalle handelt es sich jedoch nicht nur um reine Ausstellungsräume, vielmehr sollen diese auch für einen Schauwerkstatt-, Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb genutzt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass sich in den einzelnen Museumsgebäuden nicht mehr als 200 Besucher aufhalten. Sämtliche Gebäude sind Teil des Eisenbahnmuseums und können von den Gästen nach freiem Belieben betreten werden. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich sämtliche Museumsbesucher in einem Gebäude konzentrieren, beispielsweise im Bereich der Gastronomie. Folglich ist sicherzustellen, dass die Gesamtzahl aller Gäste nicht mehr als 200 beträgt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich zentrale Bereiche, namentlich der Verköstigungsbereich und die Toiletten, nur in einem Gebäude befinden. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung II.2.1 angeordnet.

Öffentlicher Straßenverkehrsgrund wird durch die Unterlagen in ihrer vorliegend festgestellten Form nicht überplant.

Bei dem südlichen, mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Bahnübergang über das Gleis 1Bww handelt es sich um einen höhengleichen Bahnübergang. Dieser kann im Sinne von § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der geplanten Form zugelassen werden, da der Besucherverkehr mit Kraftfahrzeugen zu dem Museum im Hinblick auf die beschränkte Stellplatzanzahl als vergleichsweise schwach einzustufen ist und zudem durch die Nebenbestimmung II.2.2 und die bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen für eine ausreichende Absicherung Sorge getragen wird. Insoweit kommt dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung zu.

Hinsichtlich der in der Nebenbestimmung II.2.2 getroffenen Anordnungen war insbesondere maßgeblich, dass der südliche Bahnübergang straßenverkehrsrechtlich untergeordnet und der Verkehr auf der Firnhaberstraße gegenüber ausfahrenden Fahrzeugen vorfahrtsberechtigt ist. Dies ist bei der Sicherung der Bahnübergänge, insbesondere dem Räumen des Gleisbereichs mit längeren Fahrzeugen, zu berücksichtigen. Da sich für die Freihaltung der notwendigen Sichtdreiecke möglicherweise auch die Notwendigkeit eines Rückschnitts von Gehölzen ergibt, wird hinsichtlich der Beteiligung an der durchzuführenden Verkehrsschau zusätzlich zu den Verkehrsbehörden die Teilnahme des Amts für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg angeordnet. Auch bei dem nördlichen Bahnübergang über das Gleis 1Bww handelt es sich um einen höhengleichen Bahnübergang, der allerdings auf Grund der Tatsache, dass er nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbar ist, nicht der Anforderung des § 2 Abs. 1 EKrG unterliegt. Um dessen Befahrung mit Kraftfahrzeugen durch die geplante Aufstellung von Pollern zuverlässig zu unterbinden, wird die Nebenbestimmung II.2.3 festgesetzt.

Hinsichtlich der Umgestaltung des öffentlichen Straßenraums, der aus dem Planfeststellungsbeschluss räumlich ausgenommen ist, greift die Bestimmung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG nicht, so dass insoweit die Nebenbestimmungen II.2.4 bis II.2.8 zu beachten sind.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auf der Westseite der Firnhaberstraße kein öffentlicher Gehweg besteht. Seitens der Stadt Augsburg ist dort die Errichtung eines Gehweges nicht geplant und aufgrund des fehlenden Grundes und fehlender Mittel auch nicht möglich. Falls hier seitens der Antragstellerin ein Gehweg gewünscht wird, so müsste entsprechend Grund abgetreten werden und der Gehweg auf eigene Kosten hergestellt werden. Auch weitergehende Maßnahmen an der Firnhaberstraße wie Einbau von Querungshilfen oder vorgezogenen Seitenräumen sind seitens der Stadt Augsburg nicht geplant. Sollten diese von Seiten der Antragstellerin gewünscht werden, so sind sie in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern dies technisch und planerisch umsetzbar ist.

Im Bereich der Verkehrsfläche östlich der Fahrradabstellplätze befindet sich ein unterirdischer Bunker. Im Hinblick auf dessen künftig vorgesehene statische Belastung durch den Besucherverkehr wird die Nebenbestimmung II.2.9 angeordnet.

Da es sich bei den Museumsparkplätzen um keine gewidmete öffentliche Straßenverkehrsfläche handelt, kommt eine Durchführung von Reinigung oder Wintersicherung durch den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg nicht in Betracht.

Gemäß den Gedanken des Art. 3 Abs. 1 BayBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Entsprechende Anforderungen gelten nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 AEG und § 2 EBO für Eisenbahnanlagen. Im Hinblick hierauf und auf die bereits in die Jahre gekommene Bausubstanz der überplanten Gebäude ergehen die Nebenbestimmungen II.2.10 bis II.2.12.

Eisenbahninfrastrukturbetreiber der Eisenbahnanlagen im planfestgestellten Bereich ist die Bayerische Oberlandbahn GmbH, mit der auch entsprechende Infrastruktur-Anschlussverträge bestehen. Die Bayerische Oberlandbahn GmbH hat die Verträge zum 31.12.2017 gekündigt.

Die künftige Betreiberschaft ist noch offen. Die Antragstellerin hat bei der Regierung von Oberbayern beantragt, die Eisenbahninfrastruktur künftig selbst zu betreiben. Eine Entscheidung über diesen Antrag ergeht in einem gesonderten Verfahren. Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass die in den Planunterlagen enthaltene Sammlung betrieblicher Vorschriften seitens des künftigen Eisenbahninfrastrukturbetreibers Verwendung findet. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung II.2.13 angeordnet. Hinsichtlich der zusätzlich aufzunehmenden Unfallmeldungen existiert bei der Landeseisenbahnaufsicht der Regierung von Oberbayern ein Merkblatt mit Formblattvordrucken, das der Antragstellerin auf Anforderung gerne zur Verfügung gestellt wird. Die BUVO-NE sind aktuell bestellbar beim Flöttmann Verlag oder bei der mit diesem kooperierenden beka GmbH, Von-Werth-Str. 67, 50670 Köln, Internetseite mit weiteren Kontaktdaten www.beka.de.

Durch die Nebenbestimmungen II.2.14 bis II.2.18 wird die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Eisenbahnbetriebs auf dem Gelände einschließlich der Bahnübergänge innerhalb des Museums und des Betriebs und der Zugänglichkeit der Abscheideranlagen der DB Energie GmbH nordwestlich des Rundhauses Europa ausreichend sichergestellt.

3. Brandschutz

Das Gebäude der Dampflokhalle liegt unmittelbar an der öffentlichen Straße und ist von dort aus auch gut für die Feuerwehr erreichbar.

Von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz können nach Anhörung der zuständigen Fachstelle hinsichtlich dieses Gebäudes entsprechend dem Gedanken des Art. 63 Abs. 1 BayBO Abweichungen, wie in der Unterlage 12a beschrieben, zugelassen werden.

Die nach Art. 28 Abs. 2 BayBO zulässige Brandabschnittslänge von max. 40 m wird zwar überschritten. Zur Minimierung des Risikos ist das Gebäude jedoch durch feuerbeständige Trennwände mit T30-RS Tür prinzipiell in drei Abschnitte unterteilt. Das rechteckige und langgestreckte Gebäude mit einer geringen Eindringtiefe bietet der Feuerwehr zudem eine relativ günstige Situation für den Rettungs- und Löschangriff. Daher bestehen insoweit keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

Es ist zudem entgegen Art. 29 Abs. 4 BayBO eine ungesicherte Deckenöffnung vorhanden. Der historische denkmalgeschützte Gebäudebestand hat im Gebäudebereich der mittleren Montierung zwei Galerien, die über zwei Stege verbunden sind. Zur Minimierung des Risikos werden nur zwei Büroräume auf der östlichen Galerie durch ortskundige Mitarbeiter genutzt. Die Räume auf der westlichen Galerie werden vollständig leergeräumt, sodass in diesen Räumen keine Brandlast vorhanden ist.

Da es sich bei der Dampflokhalle um ein historisches denkmalgeschütztes Gebäude handelt, ist der nach Art. 33 Abs. 1 BayBO grundsätzlich notwendige Treppenraum nicht vorhanden und die vorhandenen Treppen sollen aus Gründen des Denkmalschutzes unverändert erhalten bleiben. Mitarbeiter im Obergeschoss, die auf die notwendige Treppe angewiesen sind, können das Freie jedoch in höchstens 35 m tatsächlicher Lauflinie erreichen. Daher bestehen auch hier keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes.

Da für die mit "keine Nutzung" und "Lager" in der Planunterlage 7 im Obergeschoss der Dampflokhalle bezeichneten Räume ebenso wie für die im Kellergeschoss liegenden in dieser Planunterlage als "Keller", "Kellerbereich" und "Gleistrasse" bezeichneten Räume die ausreichende Einhaltung brandschutztechnischer Anforderungen nicht nachgewiesen wurde, wird deren Nutzung durch die Nebenbestimmung II.3.1 vollständig ausgeschlossen. Für den Lagerraum im Obergeschoss folgt dies daraus, dass es sich um einen gefangenen Raum handelt, dessen bestimmungsgemäße Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen nicht sichergestellt werden kann, so dass ein Widerspruch gegen Punkt 6 Abs. 10 der ASR A2.3 vorliegt. Zudem wäre bei Anrechnung dieses Raums auf die Nutzfläche des Museums ein entsprechender zusätzlicher Kraftfahrzeugstellplatz auf eigenem Grund zu schaffen. Zudem wird entsprechend dem vorliegenden Brandschutzkonzept durch die Nebenbestimmung II.3.1 klargestellt, dass der mit "Hausmeister" bezeichnete Raum nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden darf.

Bei dem Gebäude nördlicher Ringlokschuppen, der zukünftig als Ausstellungsfläche "Rundhaus Europa" genutzt werden soll, ist ein Einbau von Brandwänden aus Denkmalschutzgründen nicht erwünscht. Der erforderliche Brandschutz kann, wie auch die Anhörung der zuständigen Fachstelle ergab, dennoch gewährleistet werden, so dass auch hier nach dem Rechtsgedanken des Art. 63 Abs. 1 BayBO, wie in Unterlage 12c dargestellt, von den Anforderungen des Art. 28 BayBO abgewichen werden kann.

Südlich des nördlichen Ringlokschuppens liegt eine Durchfahrtsmöglichkeit mit Höhenbeschränkung 3,30 m vor, die für Feuerwehrfahrzeuge, die grundsätzlich eine Durchfahrtshöhe von 3,50 m benötigen, nicht ausreichend ist. Da die Planung jedoch südöstlich des Gebäudes eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehr vorsieht, kann auch dies aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes akzeptiert werden.

Im Übrigen werden zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes für das Museumsgelände die Nebenbestimmungen II.3.2 bis II.3.7 angeordnet.

4. Arbeitsschutz

Bei einer Nutzungsänderung zu einem Museum ist insbesondere auch den Belangen des Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen. Dabei ist auf eine ausreichende Sicherheit für die Beschäftigten zu achten.

Den Anforderungen des Arbeitsschutzes kann vorliegend jedoch durch Einhaltung der in den Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, den Brandschutz und den Immissionsschutz sowie speziell in den Nebenbestimmungen II.4.1 bis II.4.8 festgelegten Anforderungen Genüge getan werden.

5. Immissionsschutz

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem gehen bereits bisher in gesetzlich zulässigem Maß Schall- und Abgas- sowie Geruchsemissionen aus. Durch die nunmehrige Nutzungsänderung zu einem Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt sowie Ausstellungsgebäude ist davon auszugehen, dass die bahntypischen Emissionen sich tendenziell verringern, da Rangiervorgänge und Reparaturen sowie sonstige handwerkliche Tätigkeiten nur noch im Rahmen des museumsbezogenen Schaubetriebs durchgeführt werden. Zudem werden zahlreiche Gleise außer Betrieb genommen. Nennenswerte zusätzliche Emissionen durch den Museumsbetrieb können in Form von Lärmemissionen bei der Besucheran- und -abfahrt auf dem Parkplatz sowie bei einzelnen Veranstaltungen und durch den Gastronomiebetrieb auftreten. Die Antragstellerin hat hierzu, wie bereits ausgeführt, ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt, welches unter Nr. 17 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist. Dieses kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auch in Zusammenschau mit der Belastung durch weitere Betriebe und Anlagen in der Nachbarschaft die durch die beantragte Nutzung auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirkenden Schallimmissionen die gesetzlichen Grenzwerte vollständig einhalten. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar und es haben sich diesbezüglich auch im Rahmen der Fachstellenanhörung keine Bedenken ergeben.

Im Einzelnen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geplanten reinen Museumsnutzung von der Nutzung des Ringlokschuppens als Rundhaus Europa keine wesentlichen Lärmquellen ausgehen werden.

Die Dampflokhalle wird im Gutachten in drei Teile unterteilt, nämlich die Südliche Montierung und die Mittlere Montierung, welche für Museums- und Veranstaltungszwecke genutzt werden und die Nördliche Montierung, welche nicht für Veranstaltungszwecke genutzt wird. Als Beurteilungsgrundlagen wurden die TA Lärm und die Einstufung der nachbarschaftlichen Bebauung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) herangezogen. Aufgrund der Vorbelastung durch bereits vorhandene weitere Betriebe und Anlagen in der Nachbarschaft wurden die anzusetzenden Immissionsrichtwerte reduziert.

Für die Beurteilung der geplanten Nutzungen wurden drei relevante Szenarien untersucht: Der tägliche Museumsbetrieb, welcher tags außerhalb der Ruhezeiten im Sinne der Nr. 6.5 der TA Lärm stattfindet, daneben regelmäßige Veranstaltungen am Tag und Abendveranstaltungen, die im Rahmen von seltenen Ereignissen durchgeführt werden. Im Erläuterungsbericht sind zwar die vorgesehenen Betriebszeiten von Museums-, Schauwerkstatt-, Gastronomie- und Veranstaltungsbetrieb nicht ausdrücklich auf die Zeiten außerhalb der Ruhezeiten im Sinne der Nr. 6.5 TA Lärm beschränkt und darüber hinaus als bloße Regelbetriebszeiten bzw. vorgesehene Betriebszeiten bezeichnet.

Jedoch wird durch die Nebenstimmung unter II.1.2 die Art der gemäß eingereichtem Erläuterungsbericht möglichen Veranstaltungen lediglich auf museumsbezogene Veranstaltungen eingeschränkt, so dass Nachtveranstaltungen bereits wesensgemäß ausgeschlossen sind und insgesamt sogar von geringeren Lärmimmissionen als im Gutachten berechnet, auszugehen ist.

Damit können die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Lärm im Rahmen der unter II.5.1 bis II.5.3 festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Besonders berücksichtigt wurde hier die Anlieferung während der Ruhezeiten, welche in der Regel als auffällig wahrgenommen wird. Zudem wurde hinsichtlich der störenden Geräusche von zu Heizzwecken aufgestellten Heizlüftungsanlagen die Nebenbestimmung II.5.3 festgesetzt. Vorsorglich wird zusätzlich die Nebenbestimmung II.5.4 festgesetzt, falls wider Erwarten sich nach Aufnahme des Betriebes begründete Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, dass von dem planfestgestellten Vorhaben unzulässige Schalimmissionen ausgehen. Zum Schutz der Beschäftigten vor unzulässigen Schallimmissionen wird zusätzlich die Nebenbestimmung II.5.5 festgesetzt.

Hinsichtlich geplanter Ausstellungstage, an denen die Lokomotiven im Rahmen des Museumsbetriebs vor Publikum vorgeführt werden, sind die Nebenbestimmungen II.5.6 und II.5.7 hinsichtlich Geruchs- und Luftschadstoffemissionen angemessen, aber auch ausreichend.

Für eine Untersagung des Betriebs der Dampflokomotiven bei Inversionswetterlagen existiert keine Rechtsgrundlage.

Soweit im Rahmen des Verfahrens geltend gemacht wurde, durch das Vorheizen von Lokomotiven für Nostalgiefahrten würden Anwohner in Folge der entstehenden Rauchentwicklung gesundheitlich belastet, ist darauf hinzuweisen, dass solche Fahrten nicht Bestandteil des hier planfestgestellten Vorhabens, sondern des allgemeinen Eisenbahnbetriebs sind.

Zum Schutz der Besucher und Beschäftigten vor Luftschadstoffimmissionen im Rahmen des Schauwerkstattbetriebs werden die Nebenbestimmungen II.5.8 und II.5.9 festgesetzt, hinsichtlich möglicher Immissionen aus dem Küchenbetrieb die Nebenbestimmung II.5.10. Soweit im Zusammenhang mit dem Küchenbetrieb im Verfahren gefordert wurde, die Abgaskaminhöhe müsse mindestens 1 Meter über dem First aller Wohngebäude in 15 m. Umkreis liegen, wird von der Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung abgesehen, da sich in diesem Umkreis von der Küche keine Wohngebäude befinden, sondern es sich ausnahmslos um gewidmetes Eisenbahnbetriebsgelände handelt.

Der Schutz der Museumsbesucher und Beschäftigten vor unzulässigen Immissionen wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend gewährleistet und auch den Belangen der Anwohner in der Nachbarschaft wird insofern so weit wie möglich Rechnung getragen.

6. Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Es handelt sich bei dem Museum mit Veranstaltungshalle und Museumswerkstatt und dem Ausstellungsgebäude "Rundhaus Europa" nicht um öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), da das Museum nur nach vorheriger Einlasskontrolle für einen zahlenmäßig begrenzten Besucherkreis geöffnet ist.

Der nördliche Bahnübergang über das Gleis 1 Bww ist allerdings gemäß der Planung künftig für einen allgemeinen Fußgängerverkehr geöffnet und muss somit nach Art. 10 Abs. 2 BayBGG barrierefrei gestaltet werden. In den Antragsunterlagen ist vorgesehen, den Bahnübergang nach den Vorschriften der Ril 815.0031 auszuführen. Insoweit werden, um eine Verkehrssicherheit insbesondere für mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Menschen zu gewährleisten, in der Nebenbestimmung II.2.2 die erforderlichen Festsetzungen getroffen.

Soweit der südliche, neu zu errichtende Bahnübergang über das Gleis 1 Bww für einen allgemeinen Fußgängerverkehr geöffnet wird, muss er ebenfalls nach Art. 10 Abs. 2 BayBGG barrierefrei gestaltet werden. In den Antragsunterlagen ist vorgesehen, auch diesen Bahnübergang nach den Vorschriften der Ril. 815.0031 auszuführen. Insoweit werden, um eine Verkehrssicherheit insbesondere für mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Menschen zu gewährleisten, in der Nebenbestimmung II.2.3 die erforderlichen Festsetzungen getroffen.

Östlich der Dampflokhalle und südlich des südlichen Bahnübergangs sind in den festgestellten Planunterlagen jeweils zwei Kraftfahrzeugstellplätze für Behinderte vorgesehen, die in der geplanten Form herzustellen sind.

Hinsichtlich der Museumsgebäude und der Zuwegungen innerhalb des Museumsgeländes sind die Rechtsgedanken des Art. 48 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Satz 3 und Satz 5 BayBO maßgeblich. Es besteht vorliegend keine unbedingte Pflicht, das Museum selbst barrierefrei zu gestalten. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar ausgeführt, dass sie derzeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, sämtliche Maßnahmen umzusetzen, die für eine vollständige Barrierefreiheit des Museums erforderlich sind, dies allerdings schrittweise

anstrebt. Durch die Nebenbestimmung II.6.1 wird insoweit dem Leitgedanken des Art. 1 Abs. 2 BayBGG ausreichend Rechnung getragen. In der Nebenbestimmung II.6.2 werden zwingend durchzuführende Maßnahmen festgesetzt, die für die Antragstellerin auch zum jetzigen Zeitpunkt zumutbar sind. Nicht erforderlich erscheint eine Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich des Ober- und Kellergeschosses der Dampflokhalle sowie den zugehörigen Auf- und Abgängen, da diese Geschosse für den Zugang durch Museumsbesucher nicht bestimmt sind und lediglich die Büros im Obergeschoss von wenigen Mitarbeitern genutzt werden. Um im Rahmen der Herstellung der Barrierefreiheit genehmigungsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun, werden weiterhin die Nebenbestimmungen II.6.3 und II.6.4 festgesetzt.

7. Stellplätze

Die Museumsnutzfläche im Sinne der Nr. 11.9 der Anlage 1 zur StPIS i. V. m. den Festlegungen der DIN 277-2 beträgt 5.897,62 m². Die Stände 27 bis 29 des Rundhauses Europa, der sogenannte Depotbereich, werden unverändert wie bisher zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen sowie für kleinere Arbeiten zur Instandhaltung dieser Fahrzeuge genutzt und für Museumsbesucher nicht zugänglich sein. Insoweit besteht keine Notwendigkeit, diesen Bereich in die Stellplatzberechnung mit einzubeziehen, so dass er von dieser ausdrücklich ausgenommen wird. Zudem wurde berücksichtigt, dass - wie bereits aus Gründen des Brandschutzes in der Nebenbestimmung II.3.1 verfügt - eine Nutzung der mit "keine Nutzung" und "Lager" in der Planunterlage 7 im Obergeschoss der Dampflokhalle bezeichneten Räume und der in dieser Planunterlage als "Keller", "Kellerbereich" und "Gleistrasse" bezeichneten Räume im Kellergeschoss nicht erfolgen darf, so dass diese Räume ebenfalls nicht auf die Museumsnutzfläche angerechnet werden. Somit sind nach § 4 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 StPIS i. V. m. Nr. 11.9 der Anlage 1 zur StPIS 29 Kraftfahrzeugstellplätze erforderlich. Diese werden, wie bereits ausgeführt, auf der im Eigentum der Antragstellerin stehenden Fläche nachgewiesen. Auch die erforderlichen 29 Fahrradabstellplätze werden durch die Planung nachgewiesen.

Wie ebenfalls bereits ausgeführt, steht einer freiwilligen Errichtung weiterer Besucherparkplätze auf dem Gelände der Deutschen Bahn über das baurechtlich zwingend erforderliche Maß hinaus – auch ohne dingliche Sicherung - nichts im Wege, soweit die Grundstückseigentümerin zustimmt.

Wie in der Nebenbestimmung II.7.1 festgesetzt, müssen die Stellplätze verkehrssicher angelegt und markiert werden. Sie müssen jederzeit benutzbar sein. Zur Sicherstellung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei etwaiger Verwendung eines Ordnungssystems im Bereich der Fahrradabstellplätze wird die Nebenbestimmung II.7.2 festgesetzt. Um die erforderliche rechtliche Sicherung der Stellplätze auf den eigenen Grundstücken der Antragstellerin im Sinne des Art. 47 Abs. 3 BayBO zu erzielen, wird die Nebenbestimmung II.7.3 festgesetzt.

8. Naturschutz; Artenschutz

Die aktuell auf dem Gelände nur in beschränktem Umfang vorhandene Tier- und Pflanzenwelt entspricht der Eigenart eines Eisenbahnbetriebsgeländes. Im Hinblick auf

besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist von einem Vorkommen der Zauneidechse (lacerta agilis) auszugehen.

In Natur und Landschaft eingreifende bauliche Veränderungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen. In den Planfeststellungsunterlagen ist vorgesehen, außer Betrieb zu nehmende Gleise nicht zurückzubauen, sondern durch geeignete Maßnahmen unbefahrbar zu machen und bis zur Schienenoberkante mit Feinschotter zu bedecken. Um die Erhaltung bestehender faunistischer Biotopstrukturen sicherzustellen, wird die Nebenbestimmung II.8.1 festgesetzt.

Eine Fällung von Bäumen ist in den Planunterlagen nicht vorgesehen. Um unverhältnismäßige Eingriffe in deren Bestand und ökologische Funktion, insbesondere durch Rückschnitte im Rahmen von Verkehrssicherheitsmaßnahmen für den Bahnübergang über das Gleis 1 Bww und Baumaßnahmen in Bezug auf Bahnübergänge und Parkplatzflächen, auszuschließen, ist die Anordnung der Nebenbestimmung II.8.2 erforderlich.

9. Entwässerung

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen der Firnhaberstraße wird in Bezug auf die Entwässerung der neu zu schaffenden Verkehrsflächen auf dem Eisenbahnbetriebsgelände der Antragstellerin die Nebenbestimmung II.9.1 festgesetzt.

Die Entwässerung der Museumsanlagen ist gesichert durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation über die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage. Aus der geplanten Nutzungsänderung ist eine Beeinträchtigung des Abwassers oder der abwassertechnischen Anlagen der Stadtentwässerung der Stadt Augsburg nicht zu erwarten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung werden die Nebenbestimmungen II.9.2 und II.9.3 angeordnet.

10. Denkmalschutz

Das gesamte historische Bahnbetriebswerk ist als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Augsburg eingetragen. Die vorgesehenen Umnutzungen bieten die Möglichkeit, seit Jahren nicht mehr im ursprünglichen Sinne genutzte denkmalgeschützte Bauten von herausragender Bedeutung mit geeigneten neuen Nutzungen zu versehen und so zu erhalten. Aus diesem Grund ist auch in den Antragsunterlagen vorgesehen, die Gleisanlagen, soweit sie außer Betrieb genommen werden, nicht zurückzubauen, sondern nur durch geeignete Maßnahmen unbefahrbar zu machen. Sie können in die vorgesehenen Pflaster-, Asphalt und Kiesflächen integriert werden.

Zur Wahrung denkmalschutzrechtlicher Belange, insbesondere zur Sicherstellung der Beteiligung der zuständigen Fachbehörde, wird die Nebenbestimmung II.10.1 angeordnet. Teilweise sind oder waren die betroffenen Gebäude Gegenstand denkmalschutzrechtlicher Förderungen. Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, im eigenen Interesse die Bestimmungen der entsprechenden Förderbescheide zu beachten. Soweit im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen bereits in der Vergangenheit denkmalrechtliche Erlaubnisse erteilt wurden, ist die Nebenbestimmung II.10.2 zu beachten.

Gaststättenrecht

Der Betrieb der Museumsgastronomie bedarf einer gesonderten gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch die Stadt Augsburg. Insoweit kommt dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zu, da bei Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis nicht nur objektbezogene, sondern etwa nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 des Gaststättengesetzes (GastG) auch persönliche Voraussetzungen im Hinblick auf den jeweiligen Antragsteller – den betreibenden Gastwirt, der nicht notwendig mit der Antragstellerin identisch ist - zu prüfen sind.

F. Würdigung der Einwendungen im Detail

Einwendungen wurden erhoben durch ortsansässige private Eisenbahnunternehmen, welche beantragten, bestimmte Gleise im Rahmen der Planfeststellung nicht von Bahnbetriebszwecken freizustellen, und auf ihr nach § 10 Abs. 4 (ERegG) bestehendes Recht auf diskriminierungsfreien Zugang und auf ihr Anschlussrecht nach § 13 Abs. 1 AEG hinwiesen. Dabei geht es konkret um das Gleis 1 Bww mit den Weichen W 80, W 84 und W 86 und um das Gleis 21 Bw mit der Verbindung von W 66 über W 70 und W 72 zur Weiche W 73. Es bestehen hier jedoch keine Interessenkonflikte der privaten Eisenbahnunternehmen mit den festgestellten Plänen, da die in den Einwendungen genannten Gleise von der Nutzungsänderung nicht betroffen werden, sondern in der vorliegenden Form intakt und in Nutzung bleiben.

Zudem wurde in einer Einwendung darauf hingewiesen, dass die zu Ausstellungsräumen umgewidmeten Gebäude zukünftig als Inseln innerhalb in Betrieb befindlicher Gleise der Eisenbahnanlage lägen. Zur Gewährleistung der sicheren Durchführung des laufenden Eisenbahnbetriebs im Sinne des § 4 AEG sollten die Besucherströme in den Gebäuden kanalisiert werden. Dies betreffe insbesondere den Bereich der Parkplätze und des Vorplatzes östlich der Dampflokhalle, wo sicherzustellen sei, dass Kraftfahrzeuge und Fußgänger von der Firnhaberstraße kommend das Gleis 1 Bww nicht auf breiter Front entlang der gesamten Halle, sondern nur über die laut Planung vorgesehenen Bahnübergänge querten. Außerhalb des Bereichs der Bahnübergänge sollte Gleis 1 Bww daher, wie in den Planunterlagen einheitlich vorzusehen sei, mit Ketten gegen Vorplatz und Parkplatzflächen abgesichert werden. Dies gelte im Falle eines Abbruchs des Zaunes auch für die Sicherung dieses Gleises zur Firnhaberstraße hin.

Den in der Einwendung vorgetragenen, inhaltlich zutreffenden Bedenken wird durch die vorgelegte Planung, in der insbesondere die Anbringung der angesprochenen Ketten entlang der Firnhaberstraße vorgesehen ist und zu deren Einhaltung die Antragstellerin in diesem Beschluss verpflichtet wird, ausreichend Rechnung getragen.

G. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in eisenbahnrechtlicher und -betrieblicher, immissionsschutzrechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Hinsicht, der allgemeinen Verkehrssicherheit sowie der Umweltauswirkungen und

der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Es gibt, da die Gleise nicht zurückgebaut werden, keine nennenswerten Einschränkungen für Natur und Landschaft. Die Anforderungen, die durch die Nutzungsänderung insbesondere im Bereich Verkehrssicherheit, Arbeitsschutz und Immissionsschutz zu stellen sind, können durch die in den Planunterlagen vorgesehenen Vorkehrungen sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gewährleistet werden.

Die Pläne können deshalb in dem im Tenor dargestellten Umfang unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Hinweis: Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Ludwigstraße 23, 80539 München

(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.200,4 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.: EBO

Eisenbahn-Signalordnung (ESO)

Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)

Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) samt Anhang Technische Information Nr. 24 des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen "Bahnübergangsbefestigungen und Eindeckungen von Gleisen" Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (DGUV Vorschrift 73) Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV Vorschrift 78)

Possart Oberregierungsrat